

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.10.2016

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.62-109/16

Zulassungsnummer:

Z-6.62-2265

Antragsteller:

Effertz Tore GmbH

Am Gerstacker 190

41238 Mönchengladbach

Geltungsdauer

vom: **8. Oktober 2016**

bis: **8. Oktober 2019**

Zulassungsgegenstand:

Rauchschutzhvorhang "SC 310"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und vier Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des textilen Rauchschutzhangs "SC 310" (Roll-Abschluss).

1.1.2 Der Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1¹. Er ist im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als rauchdichter und selbstschließender Abschluss (s. Abschnitt 2).

Der Rauchschutzhang nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert ausschließlich die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden.

1.1.3 Der Rauchschutzhang besteht im Wesentlichen aus Gewebe, Wickeleinrichtung, seitlichen Führungsschienen, Abschlussleiste, Antrieb, Zubehörteilen und Befestigungen nach Abschnitt 2.1.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Rauchschutzhangs, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A²). Darüber hinaus sind keine Änderungen zulässig.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Rauchschutzhänge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in inneren Wänden, sofern an den Öffnungsverschluss ausschließlich Anforderungen an die Rauchdichtigkeit gestellt werden.

Eine Aneinanderreihung von zwei oder mehr Rauchschutzhängen, auch eine solche mit Trennung durch Stützelement(e), ist nicht zulässig.

Der Rauchschutzhang darf nicht in Rettungswegen verwendet werden.

1.2.2 Der Rauchschutzhang ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in

- mindestens 115 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁴ bzw. -2⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100⁶ bzw. DIN V 106⁷ sowie mit Mörtel, mindestens der Mörtelgruppe II, oder

- mindestens 100 mm dicke Wände oder zwischen entsprechenden Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1⁸ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1⁸, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹ und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten.)

einzubauen, oder an

1	DIN 18095-1:1988-10	Rauchschutztüren - Begriffe und Anforderungen
2	Der Antragsteller hat das Dokument A der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.	
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung
4	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
5	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
6	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
7	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
8	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1: 2004 + AC 2010
9	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.62-2265

Seite 4 von 12 | 8. Oktober 2016

- mindestens mit dreimal 15 mm dicken GKF-Platten bekleidete Stahlstützen und/oder -träger, in der Bauart wie solche nach DIN 4102-4¹⁰, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angrenzen,

anzuschließen.

Der Rauchschutzvorhang ist - unter Berücksichtigung vorgenannter Bestimmungen - zum Einbau in/Anschluss an mindestens feuerhemmende¹¹ Bauteile nachgewiesen.

Einzelheiten zum Einbau des Rauchschutzvorhangs sind beim Deutschen Institut für Bautechnik im Dokument B¹² hinterlegt und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

- 1.2.3 Der Rauchschutzvorhang nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen lichten Maße (Breite x Höhe) weder unter- noch überschreiten (s. Anlage 1):

- kleinste Abmessungen: 1.000 mm x 2.000 mm
- größte Abmessungen: 4.500 mm x 4.500 mm.

- 1.2.4 Der Rauchschutzvorhang ist mit einer geeigneten Feststellanlage auszuführen, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist (siehe Abschnitt 2.1.3.7).

- 1.2.5 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Rauchschutzvorhang für die Verwendung im Innenbereich von Gebäuden (ohne weitere Einwirkungen, wie z. B. Wind) beurteilt.

Die Verwendung des Rauchschutzvorhangs ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitergehende Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit und die Dauerhaftigkeit gestellt werden. Diese Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

- 1.2.6 Die Beurteilung des Rauchschutzvorhangs hinsichtlich

- der Stoßsicherheit gegenüber einstürzenden oder umfallenden Trümmerteilen, Bauteilen oder Gegenständen und
 - des Verhaltens bei Druckverhältnissen, die von denen nach DIN 18095¹ abweichen,
- ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Entscheidungen hierüber liegen im Ermessen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Rauchschutzvorhang muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 3 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Dokument A² enthalten.

Rauchschutzvorhänge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Zusammensetzung, Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen ausgeführt und nachgewiesen wurden.

¹⁰ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

¹¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de.

¹² Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

2.1.2 Leistungseigenschaften

Die rauchschutztechnische Eigenschaft, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurden durch Prüfungen in Anlehnung an DIN 18095-2¹³ und DIN 18095-3¹⁴ in Verbindung mit DIN 4102-18¹⁵ bestimmt. Der Rauchschutzvorhang wurde zum Nachweis der Dauerfunktion in den Abmessungen 4.500 mm x 4.410 mm (lichte Öffnungsmaße B x H) 10.000 Prüfzyklen und in den Abmessungen 4.500 mm x 2.000 mm (lichte Öffnungsmaße B x H) 50.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.3 Zusammensetzung/Aufbau

2.1.3.1 Gewebe

Das Gewebe "Klevoglas 570-2 RL Gw" besteht aus dem einseitig mit grauem Polyurethan beschichteten Glasgewebe "ignishield SC" gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-Bay26-120854 vom 25. September 2012.

Eine Gewebebahn darf 850 bis 1450 mm breit sein.

Für den Rauchschutzvorhang ist eine oder sind mehrere Gewebebahn(en), die werkseitig horizontal mit einer Überlappung von jeweils 40 mm miteinander vernäht werden, zu verwenden. Für die Doppelnähte sind jeweils zwei Fäden (jeweils Ober- und Unterfaden) aus einem 0,4 mm dicken, hitzebeständigen Metallnähfaden mit Stahlkern¹⁶ zu verwenden. Der Stichabstand beträgt 4 mm und der Nahtabstand 40 mm.

An die Gewebeenden werden jeweils Gewebetaschen genäht, die der Seitenführung, Abschlussleiste und Befestigung auf der Wickelwelle dienen.

Am oberen Ende des Behangs wird horizontal ein 100 mm breiter Gewebestreifen aufgenäht, der als Tasche für den sogenannten "Keder", einen Rund-Stahl, dient und den Sturz abdichtet.

2.1.3.2 Wickelwelle

Die Wickelwelle besteht aus einem Stahlrohr mit einer Wandstärke von 2 bis 4 mm und einem Durchmesser von 70 bis 159 mm, der von der Abrolllänge des Vorhangs abhängig ist. Die Wickelwelle wird über seitliche Auflager geführt.

An einer Seite ist die Wickelwelle in einem Lagerbock drehbar und an der anderen Seite über den im Hohlraum montierten Rohrmotor in einem Lagerbock fixiert.

2.1.3.3 Führungsschienen

Die seitlichen Führungsschienen bestehen aus jeweils zwei 2 mm dicken gekanteten Stahlblechprofilen, in denen die vertikalen Seiten des Vorhangs laufen. Beim Schließvorgang gleiten die vertikalen Seiten des Vorhangs in den Stahlblechprofilen, so dass eine durchgängige seitliche Führung gegeben ist.

2.1.3.4 Abschlussleiste

Die Abschlussleiste befindet sich am unteren Rand des Behangs und besteht aus einem beschwerenden und stabilisierenden Profil über die volle Länge des Abschlusses. Unterhalb des Profils befindet sich ein in einem C-Profil geführtes EPDM-Gummi, welches die Abdichtung zum Boden sicherstellt. Der Behang wird mit dem stabilisierenden Profil geklemmt und verschraubt. Das Profil ist auf jeder Seite 25 ± 5 mm kürzer als der Vorhang.

2.1.3.5 Antrieb

Als Öffnungshilfe für den Rauchschutzvorhang können folgende Antriebe mit den unter Abschnitt 2.1.3.7 genannten integrierten Feststellvorrichtungen verwendet werden:

- Rolltorantrieb "WHF 35" (Genker Maschinenfabrik)

¹³ DIN 18095-2:1991-03 Rauchschutztüren - Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

¹⁴ DIN 18095-3:1999-06 Rauchschutzabschlüsse - Teil 3: Anwendung von Prüfergebnissen

¹⁵ DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

¹⁶ Die Materialangaben sind im Dokument A hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.62-2265

Seite 6 von 12 | 8. Oktober 2016

- "Rohrmotor Effertz Typ Rxxx mit Stromversorgung Effertz SRB-230"

Der Feuerschutzvorhang schließt im Auslösefall stromlos unter Eigengewicht (gravity fail safe) mit geregelter Schließgeschwindigkeit.

Die Einstellung für die obere Endlage ist ebenfalls im Antrieb integriert.

2.1.3.6 Feststellanlagen

Der Rauchschutzvorhang muss mit einer der folgenden Feststellanlagen ausgeführt werden:

Zulassung	Bezeichnung	Energieversorgung	Feststellvorrichtung	Antrieb
Z-6.5-1399	"Effertz ERD-91/A mit SVB-91/A"	SVB-91/A	Elektrohaftmagnet "GT 60 R018.12" (Kendrion)	"WHF xxx"
Z-6.5-1926	"ERD-230"	SRB-230	Arbeitsstrombremse "Combinorm-B"	"R xxx"

Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Feststellanlage sind zu berücksichtigen.

Die Geräte der Feststellanlage werden dem Bausatz für den Rauchschutzvorhang beigelegt.

2.1.3.7 Befestigungsmittel

Zur Verankerung des Rauchschutzvorhangs werden Dübel, Gewindestangen mit Muttern und Gegenplatten sowie Sechskantschrauben verwendet. Es sind für den vorliegenden Untergrund geeignete Befestigungsmittel mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäischen technischen Zulassung bzw. Bewertung oder einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu verwenden. Abhängig von der Einbausituation müssen die Befestigungsmittel risstauglich sein (z. B. an der Unterseite von Decken oder Unterzügen).

2.1.3.8 Änderungen und Ergänzungen

An nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten Rauchschutzvorhängen sind keine Änderungen und/oder Ergänzungen zulässig.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Rauchschutzvorhangs sind die jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Die für die Herstellung des Rauchschutzvorhangs zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.1.2 Der Rauchschutzvorhang ist werkseitig - projektbezogen - als Bausatz, bestehend aus

- dem Behang nach Abschnitt 2.1.3.1,
 - der Wickelwelle nach Abschnitt 2.1.3.2,
 - den seitlichen Führungsschienen nach Abschnitt 2.1.3.3,
 - der Abschlussleiste nach Abschnitt 2.1.3.4,
 - dem Antrieb nach Abschnitt 2.1.3.5 und
 - ggf. den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.7,
- herzustellen.

Die Geräte der Feststellanlage nach Abschnitt 2.1.3.6 sind dem Bausatz beizufügen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Bausatzes

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.62-2265

Seite 7 von 12 | 8. Oktober 2016

Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jeder Bausatz muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für den Rauchschutzhvorhang "SC 310"¹⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers/Antragstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.62-2265
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:¹⁷
- Herstellungsjahr:¹⁷

2.2.2.2 Kennzeichnung des eingebauten Rauchschutzhvorhangs

Rauchschutzhvorhänge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Einbauer/Errichter, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - sichtbar und dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Rauchschutzhvorhang "SC 310"¹⁷
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Einbauers/Errichters, der den Rauchschutzhvorhang fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Einbauer/Errichter
- Zulassungsnummer: Z-6.62-2265
- Herstellungsjahr:^{17,18}

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden, z. B. durch Aufnieten an der Abschlussleiste (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Rauchschutzhvorhang relevanten Teile des Dokuments B¹² bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Rauchschutzhvorhangs (z. B. angrenzende Wände/Bauteile bzw. Decken, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung), Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau,
- Angaben zum konkreten Antrieb und Hinweise bezüglich der Verwendung der Feststellanlage,
- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für den Roll-Abschluss,
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Rauchschutzhvorhangs
- Angaben zu Fugenbreiten und zur Abdichtung bei Wand- und Bauteilanschluss sowie im Bereich der Bodenabdichtung.

¹⁷¹⁸

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

Falls der Einbau nicht im Herstelljahr erfolgt, ist zusätzlich zum Herstelljahr auch noch das Einbaujahr anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Rauchschutzhohang

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bausatzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

2.3.1.2 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bausatzes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Antragsteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bausätze den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A² entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bausatzes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bausatzes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Grundsätzlich sind jeder Bausatz und seine Bestandteile auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A² und B^{2,12} zu prüfen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Antragsteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bausätze, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Bausatzes ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Rauchschutzhangs ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A² dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Bausatz und seine Bestandteile eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B^{2,12} sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Rauchschutzhang nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Rauchschutzhang muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzhangs auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nicht gefährden.

Der Rauchschutzhang darf (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

Das Abrollen des Rauchschutzhangs nach Auslösen der Feststellanlage infolge der Wirkung der Schwerkraft ist dauerhaft abzusichern.

4 Bestimmungen für die Ausführung und den Einbau

4.1 Allgemeines

Der Rauchschutzhang muss am Anwendungsort aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 zusammengesetzt und eingebaut werden.

Der Zusammenbau und der Einbau des Rauchschutzhangs am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Rauchschutzhänge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Einbauern/Errichtern zusammen- und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Einbauer/Errichter über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - erforderlichenfalls auch zu den hinterlegten Anlagen - und die Errichtung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Einbauer/Errichter zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zusammen- und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Allgemeines

Es gelten - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - die Maßgaben der Einbauanleitung, die der Antragsteller erstellt hat und die er jedem Einbauer/Errichter des Rauchschutzhvorhangs "SC 310" zur Verfügung stellen muss. Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern¹⁹ durchgeführt werden.

Beim Einbau des Rauchschutzhvorhangs bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände und Bauteile davon unberührt.

Der Sturz/Das Bauteil über dem Rauchschutzhvorhang muss statisch so bemessen werden, dass der Rauchschutzhvorhang (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche Belastung erhält.

4.2.2 Anschlüsse

Der Rauchschutzhvorhang darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen von Abschnitt 1.2.3 entsprechen.

Für die Verankerung der Führungsteile (Laufschiene, usw.) und der Antriebseinheit dürfen nur die in der Einbauanleitung und im Dokument B¹² angegebenen Befestigungsarten sowie Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.8 verwendet werden.

Der Zwischenraum zwischen dem Wand- bzw. Bauteilanschluss und der seitlichen Wange der Führungsschiene ist jeweils über ihre gesamte Länge mittels mineralischen nichtbrennbaren²⁰ Baustoffen druckfest auszufüllen. Zusätzlich müssen diese mit einer umlaufenden, dauerelastischen Dichtung¹⁶ im Bereich der Führungsschiene und des Wickelgehäuses ausgeführt und versiegelt werden. Dazu muss dauerelastische Dichtungsmasse verwendet werden, die Temperaturen bis 200 °C standhält (z. B. Brandschutzkitt).

4.2.3 Anforderungen an die Bauausführung

Der Boden im Bereich des Rauchschutzhvorhangs muss nichtbrennbar²⁰ sein und außerdem eben, glatt und fest, so dass der Rauchschutzhvorhang über die gesamte Länge vollständig und lückenlos aufliegt.

Der Bodenbelag als Bodenanschluss ist über die gesamte Länge mit einer dauerelastischen Dichtung¹⁶ zu versiegeln.

Die Funktionsfähigkeit und die Wirksamkeit des Rauchschutzhvorhangs dürfen nicht durch abgehängte Deckenkonstruktionen oder andere Einbauten beeinträchtigt werden.

4.2.4 Feststellanlage

Der Rauchschutzhvorhang muss mit einer Feststellanlage gemäß Abschnitt 2.1.3.7 ausgeführt werden.

4.2.5 Funktionsprobe

Nach Montage aller Bestandteile ist die einwandfreie Funktion des Rauchschutzhvorhangs in Verbindung mit der Feststellanlage durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) durch den Einbauer/Errichter zu kontrollieren.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau

Der Einbauer/Errichter, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Zulassungsgegenstand/Zulassungsgegenstände und die hierfür verwendeten Bausätze den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 4). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforder-

¹⁹ DIN EN 287-1 Prüfung von Schweißern; Schmelzschweißen (jeweils geltende Ausgabe)

²⁰ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils geltenden Ausgabe) s. www.dibt.de.

lichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Abnahme

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Rauchschutzhangs am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststallanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 12²¹ zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut, und der Betreiber des Rauchschutzhangs vom Zulassungsinhaber hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, vom Zulassungsinhaber hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die zuständige Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung (Nutzungssicherheit)

5.1 Allgemeines

Der Betreiber ist vom Antragsteller schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Rauchschutzhang nur im geschlossenen Zustand die in Abschnitt 1.1 genannten Anforderungen erfüllt.

Die Schutzwirkung des Rauchschutzhangs ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn dieser stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird (z. B. Instandhaltung; keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung).

Auf beiden Seiten des Rauchschutzhangs sind sichtbare Hinweise anzubringen, dass der Schließbereich des Rauchschutzhangs dauerhaft von jeglichen Gegenständen freigehalten werden muss, die den Schließvorgang des Rauchschutzhangs behindern könnten.

Eine entsprechende Anweisung ist in die Nutzungs- und Wartungsanleitung aufzunehmen.

5.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass der Rauchschutzhang im Alarm- oder Störfall schließt.

Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

Der Rauchschutzhang ist mit einer akustischen Warnanlage auszurüsten, die das Schließen des Rauchschutzhangs ankündigt.

5.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Rauchschutzhang ist vom Antragsteller eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzhang auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen).

Der Einbauer/Errichter des Rauchschutzhangs hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

5.4 Überprüfung

Der Rauchschutzhang muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung von entsprechend eingewiesenem Personal auf Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die Ergebnisse sind in ein hierfür zu führendes Prüfbuch einzutragen.

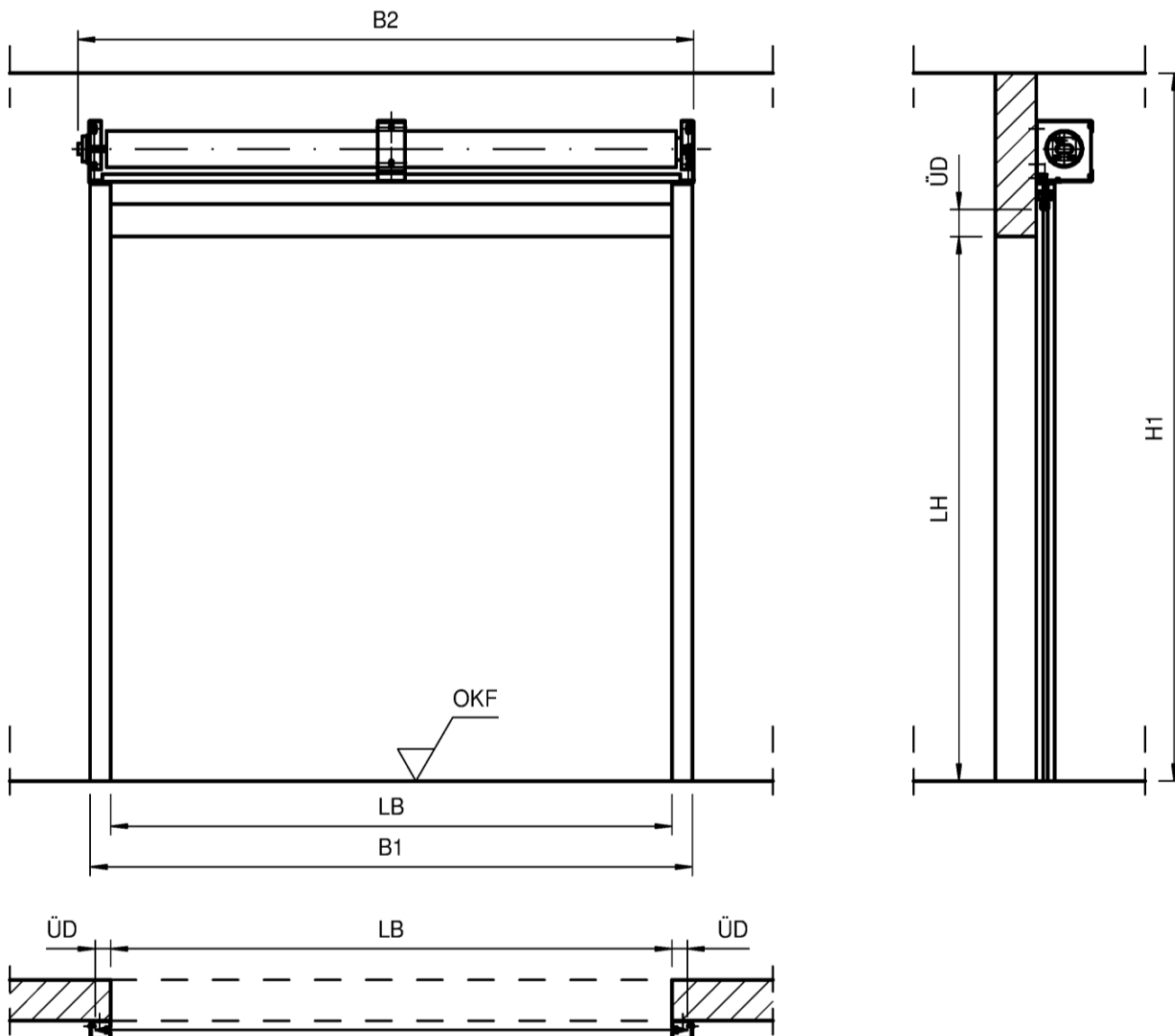
Die jährliche Prüfung und Wartung auf störungsfreie Auslösung und Arbeitsweise des Rauchschutzhangs im Zusammenwirken mit der Feststellanlage muss vom Antragsteller oder von einer eingewiesenen Fachfirma durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind ebenfalls in das Prüfbuch einzutragen.

Der Antragsteller hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

Das Prüfbuch ist durch den Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



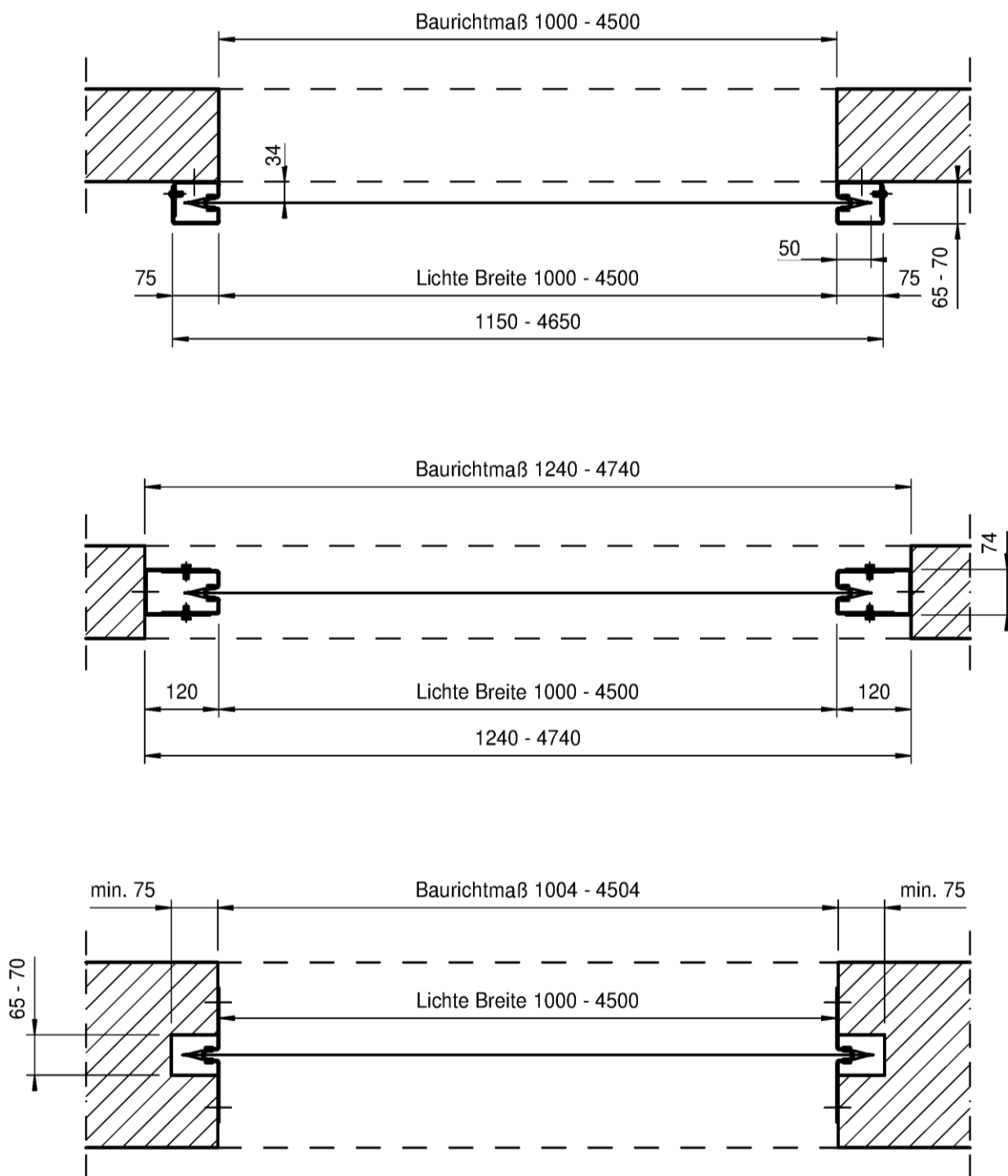
	Lichte Maße LB / LH (mm)		Außenmaße AM (mm)			Überdeckung ÜD (mm)	
	Breite LB von / bis	Höhe LH von / bis	Breite B1 von / bis	Breite B2 von / bis	Höhe H1 von / bis	rechts/links von / bis	oben von / bis
Rauchschutzhängematte "SC 310"	1000 - 4500	2000 - 4500	1150 - 4900	1220 - 4970	2326 - 5326	50 - 200	0 - 500

Rauchschutzhängematte "SC 310"

Ansicht

Anlage 1

elektronische Kopie der Abz des DIBt: z-6.62-2265

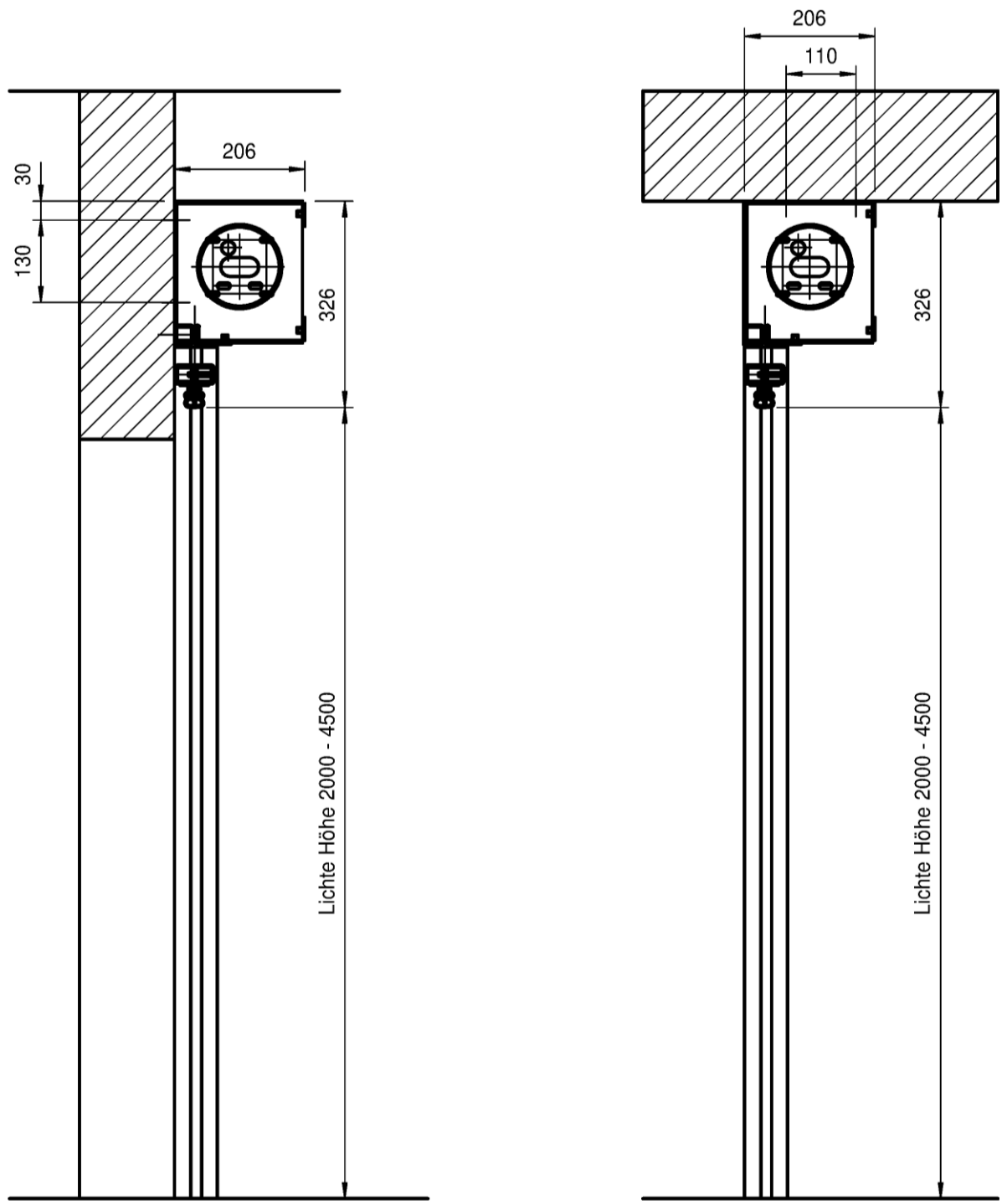


elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-6.62-2265

Rauchschutzvorhang "SC 310"

Horizontalschnitte

Anlage 2



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.62-2265

Rauchschutzvorhang "SC 310"

Vertikalschnitte

Anlage 3

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Rauchschutzhohang/die Rauchschutzhohänge** (Zulassungsgegenstand) fertig gestellt/eingebaut hat:
- Bauvorhaben:
- Zeitraum des Einbaus des Feuerschutzvorhangs / der Feuerschutzvorhänge:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.62-2265 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Rauchschutzhohangs bereit gestellt hat, fertig gestellt/eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Rauchschutzhohang "SC 310"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 4